

Kulturförderungsrichtlinien

Stadtkulturverband e.V. Schloß Holte-Stukenbrock

Allgemein

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock fördert die Kultur u. a. durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse werden in Summe und nach Bedarf dem Stadtkulturverband e. V. Schloß Holte-Stukenbrock überwiesen. Die Stadt kann aus besonderem Anlass auch außerhalb der Kulturförderrichtlinien des Stadtkulturverbandes Zuschüsse gewähren. Hierüber entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Kulturausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss, gegebenenfalls der Rat der Stadt.

Die Stadt stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten für die Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

Die Kulturförderung der Stadt darf nur für den beabsichtigten Zweck eingesetzt werden.

Die Stadtmittel sind sparsam zu verwenden und dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen führen.

I. Allgemeine Grundsätze

Leistungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden nach den Möglichkeiten dieser Richtlinien Vereine und Initiativen (nachfolgend "Vereine/Vereinigen" genannt), die
 - Ihren Sitz in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haben
 - vom Kulturverband durch Beschluss als förderungswürdig anerkannt sind.
2. Die Vereine/Vereinigen erkennen an, dass
 - die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt,
 - ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch mehrmalige Förderung nicht begründet werden kann.
3. Gefördert werden nur Vereine/Vereinigen, soweit sie nicht bereits auf anderem Wege durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gefördert werden.

II. Grundförderung

- Die Grundförderung bemisst sich wie folgt:
 - a) je aktives Mitglied über 18 Jahre = EUR 7,00
bis 8 Jahre je aktives Mitglied = EUR 15,00
über 8 - 18 Jahre je aktives Mitglied = EUR 10,00
 - b) Sockelbetrag zur Abdeckung des administrativen Aufwandes
 - bis 20 aktive Mitglieder = EUR 100,00
 - bis 50 aktive Mitglieder = EUR 200,00
 - bis 100 aktive Mitglieder = EUR 400,00
 - über 100 aktive Mitglieder = EUR 500,00
 - c) Zuwendung „musikalische/sonstige Leitung“ (Ausnahme Kirchenchöre)
 - bis 20 aktive Mitglieder = EUR 300,00
 - bis 50 aktive Mitglieder = EUR 500,00
 - bis 100 aktive Mitglieder = EUR 1.000,00
 - über 100 aktive Mitglieder = EUR 1.500,00

d) Zusatz bei Musikgruppen
Zuwendung zur Beschaffung von Uniformen, Instrumenten usw.
je aktives Mitglied = EUR 8,00

- Durch die Grundförderung soll den Vereinen ermöglicht werden, ihre allgemeinen Geschäftskosten und einen Teil der Investitionskosten, Bekleidung, Instrumente u. ä. abzudecken.

Die Grundförderung ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Grundförderung ist jeweils ein aktuelles Verzeichnis der aktiven Mitglieder des Vereins anzufügen.

Die Vereine haben über die Ausgaben des Grundbetrages einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser Nachweis ist bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres dem Verband vorzulegen.

Nicht zweckentsprechend eingesetzte Beträge sind zurückzuzahlen oder werden von der nächsten zu gewährenden Grundförderung abgezogen.

- Jubiläen

Vereine erhalten anlässlich der nachgenannten Jubiläen folgende Zuwendung:

10 Jahre	=	EUR	100,00
25 Jahre	=	EUR	125,00
50 Jahre	=	EUR	250,00
75 Jahre	=	EUR	375,00
100 Jahre	=	EUR	500,00

- Nicht vollständig investierte Fördermittel können ausnahmsweise zu besonderen Anlässen per Antrag bis max. 50 % der erhaltenen Zuschüsse in das Folgejahr mit übernommen werden. Für eine diesbezügliche Genehmigung ist dem Vorstand des Stadtkulturverbandes eine detaillierte Begründung mit zu erwartenden Kosten schriftlich vorzulegen.

III. Aktivitäts-Förderung

Entstehen Vereinen bei kulturellen Veranstaltungen, die sie in eigener Regie in Schloß Holte-Stukenbrock durchführen, finanzielle Defizite, so können hierzu Ausgleichsbeträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt werden. Die für ein Kalenderjahr geplanten Veranstaltungen müssen beim Verband bis spätestens zum **30.12.** des Vorjahres gemeldet sein.

Hierbei sind der Veranstaltungstermin und der Veranstaltungsort sowie der Kostenrahmen anzugeben.

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt nach Vorlage einer Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben (Verwendungsnachweis) für die jeweilige Veranstaltung.

Die Verwendungsnachweise sind unverzüglich nach der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres.

Bei Bedarf kann nach Prüfung vorab ein Abschlag gezahlt werden.

Es gelten im Einzelnen folgende Höchstbeträge:

1. Konzerte
Entstandene Kosten werden, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bis max. EUR 4.000,00 pro Verein/Vereinigung und Jahr ausgeglichen.
2. Theateraufführungen
Entstandene Kosten werden, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bis max. EUR 2.000,00 pro Verein/Vereinigung und Jahr ausgeglichen.
3. Ausstellungen
Entstandene Kosten werden, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bis max. EUR 800,00 pro Verein/Vereinigung und Jahr ausgeglichen.
4. Autorenlesungen
Entstandene Kosten werden, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bis max. EUR 600,00 pro Verein/Vereinigung und Jahr ausgeglichen.
5. Sonstige kulturelle Veranstaltungen
Entstandene Kosten werden, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bis max. EUR 1.200,00 pro Verein/Vereinigung und Jahr ausgeglichen.
6. Sonderförderungen
 - a) Dem Kulturkreis wird für die Veranstaltungen im Rahmen der Kulturförderungsrichtlinien ein vom Verband festzusetzender Betrag (seit 2004 = EUR 6.400,00/Jahr) ausgezahlt. Hierdurch entfallen für den Kulturkreis die Einzelanträge.
 - b) Dem Stukenbrocker Karnevalsverein e.V. „Kinderkarneval“ wird für seine Veranstaltungen im Rahmen der Kulturförderungsrichtlinien ein vom Verband festzusetzender Betrag (seit 2014 = EUR 2.000,00/Jahr) ausgezahlt. Hierdurch entfallen für den Stukenbrocker Karnevalsverein e.V. die Einzelanträge.
 - c) Dem Verein des Weiberkarnevals in Stukenbrock e.V. wird für seine Veranstaltungen im Rahmen der Kulturförderungsrichtlinien ein vom Verband festzusetzender Betrag (seit 2014 = EUR 2.000,00/Jahr) ausgezahlt. Hierdurch entfallen für den Verein des Weiberkarnevals in Stukenbrock e.V. die Einzelanträge.
7. Der Stadtkulturverband e.V. Schloß Holte-Stukenbrock kann aus besonderem Anlass auch außerhalb der geltenden Kulturförderungsrichtlinien des Stadtkulturverbandes Zuschüsse gewähren. Pro Verein/Vereinigung ist eine Förderung im Jahr mit einem Höchstbetrag von EUR 500,00 möglich. Hierüber entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Vorstand.
8. Nicht vollständig investierte Fördermittel können ausnahmsweise zu besonderen Anlässen per Antrag bis max. 50% der erhaltenen Zuschüsse in das Folgejahr mit übernommen werden. Für eine diesbezügliche Genehmigung ist dem Vorstand des Stadtkulturverbandes eine detaillierte Begründung mit zu erwartenden Kosten schriftlich vorzulegen.

Entsprechende Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Nicht zweckentsprechend eingesetzte Beträge sind zurückzuzahlen oder werden von der nächsten zu gewährenden Aktivitätsförderung abgezogen.

9. Sofern die Ausschüttung beantragter Zuschüsse anhand aller vorliegenden Anträge pro Verein/Vereinigung die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreitet, kann der Vorstand über eine abweichende Quotierung entscheiden.
10. Finanzierung von Aufgaben des Stadtkulturverbandes:
Zur Erfüllung seiner in der Satzung unter § 2, Absatz 3 e, beschriebenen Aufgaben stehen dem Stadtkulturverband e.V. Schloß Holte-Stukenbrock in Anlehnung an die zuvor beschriebene Aktivitäts-Förderung seiner Mitgliedsvereine ein eigenes angemessenes Budget zur Verfügung.
11. Vereinsgründungen:
Per formlosem Antrag kann der Vorstand des Stadtkulturverbandes neu gegründeten Vereinen/Vereinigungen im Sinne des Abschnitts I, Ziffer 1 dieser Richtlinien bis zu €uro 1.500,00 als Starthilfe gewähren. Der Verein/die Vereinigung muss zuvor als neues Verbandsmitglied per MGV-Beschluss bestätigt sein. Die Unterstützung kann einerseits als Zuschuss, andererseits auch als zinsloses Darlehn bewilligt werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidung im Einzelfall. Gewährte Mittel dienen ausschließlich der Erfüllung der Vereinsziele; deren Verwendung sind dem Verband innerhalb eines Jahres nach Vereinsgründung detailliert zu belegen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien finden ab 01.01.2023 Anwendung.
2. Folgende Formblätter sind Bestandteil der Kulturförderrichtlinie des Stadtkulturverbandes:
 - Datenerfassungsblatt
 - Antrag auf Grundförderung
 - Verwendungsnachweis Grundförderung
 - Antrag auf Aktivitätsförderung
 - Verwendungsnachweis Aktivitätsförderung

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06. März 2023